

Dienststelle

Datenschutzvertrag

zwischen dem

Finanzamt
– kurz Auftraggeber genannt –

und der

Firma
– kurz Auftragnehmer genannt –

wird folgender Datenschutzvertrag über die Vernichtung von Schriftgut geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfen sind verpflichtet, sämtliche Daten, Unterlagen und Erkenntnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:

- das Schriftgut unverzüglich zu vernichten,
- Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu treffen und
- die Anforderungen des Datenschutzrechts analog zu beachten. Die Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform.

§ 2

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Vernichtung des Schriftguts ausschließlich Personen einzusetzen, die nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 Abgabenordnung auf das Steuergeheimnis verpflichtet sind. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer jede Person vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags nach dem beiliegenden Muster (Anhang 1) unterrichten und die Erklärung unterschreiben lassen. Durch Gegenzeichnung nimmt dann der Auftraggeber die Verpflichtung vor.

(2) Der Auftragnehmer erklärt, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Steuerdaten getroffen zu haben:

Zugangskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die unbefugten Personen den Zugang zum Schriftgut und zu den Vernichtungsanlagen verwehren.

Abgangskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die Personen, die bei der Vernichtung tätig sind, daran hindern, dass sie Schriftgut unbefugt entfernen.

Speicherkontrolle/Transportkontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, um die unbefugte Kenntnisnahme der Steuerdaten - auch beim Transport - zu verhindern.

Auftragskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass das angenommene Schriftgut unverzüglich vernichtet wird. Auf § 5 Abs. 3 dieses Datenschutzvertrages wird hingewiesen.

Organisationskontrolle

Die innerbetriebliche Organisation ist so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er aufgrund dieses Datenschutzvertrages bei Erledigung des Auftrags alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten hat. Ihm ist weiter bekannt, dass er die in diesem Zusammenhang etwaig notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse sowie ergehende behördliche Auflagen auf seine Kosten zeitgerecht beantragen bzw. erfüllen muss.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die vom Auftraggeber hinsichtlich des Datenschutzes gefordert werden, zu erfüllen. Diese zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen müssen zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag grundsätzlich nur in seinen eigenen Betriebsräumen auszuführen und sich hierfür auch nur eigenem, nach Möglichkeit des Stammpersonals, zu bedienen.

Müssen ausnahmsweise Sub-Auftragnehmer vom Auftragnehmer eingeschaltet werden, so sind die vertraglichen Leistungen des Sub-Auftragnehmer durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass sie dem Steuergeheimnis und den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen. Der Auftraggeber ist vor der Einschaltung eines Sub-Auftragnehmers zu unterrichten.

§ 4

Aus Gründen des Datenschutzes ist der Verbleib des zu vernichtenden Schriftguts vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur endgültigen Vernichtung lückenlos und revisionsfähig zu dokumentieren.

§ 5

(1) Im Rahmen dieses Vertrages sind vom Auftraggeber die anweisungs-, empfangs- und kontrollberechtigten Personen dem Auftragnehmer schriftlich zu bezeichnen. Im Anhang 2 zu diesem Vertrag sind die Namen der z. Zt. berechtigten Personen aufgeführt.

(2) Der Auftragnehmer wird auf Anfrage den Beauftragten des Auftraggebers Auskunft darüber erteilen, inwieweit gesetzlich geforderte und/oder vertraglich vereinbarte Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, durch Beauftragte zu den üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers unangemeldet die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 6

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verdacht auf Verletzung des Steuergeheimnisses und/oder Verletzung des Datenschutzes bei der Vernichtung des Schriftguts unverzüglich zu informieren.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

§ 7

(1) Bei Verletzung von Datenschutzvorschriften mit Schadensfolge hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des Entgelts zu entrichten. Der Auftragnehmer hat den Abschluss einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Steuergeheimnis nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 133 Abs. 3; 201 Abs. 3; 203 Abs. 2, 4, 5; 204; 331; 332; 353b; 355 und 358) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

(3) Die Verletzung des Steuergeheimnisses und/oder von Datenschutzvorschriften ist für den Auftraggeber ein Grund zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung.

_____,
Ort, Datum

Finanzamt

Vorsteher

_____,
Ort, Datum

Firma

Zeichnungsbefugter